



# LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530

Bundesministerium für  
Unterricht und kulturelle  
Angelegenheiten  
Postfach 65  
1014 Wien

1/SN-342/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	11 ..-GE / 19 ..Pp.
Datum: - 3. März 1999	
Verteilt ..... 9.3.99 U	

Mozartplatz 8–10  
Telefon (0662) 80 42 Durchwahl 2678  
Telefax (0662) 80 42 2199

**Termin: 12.3.1999**

Zahl: (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
AD-7009/1-99

Sachbearbeiter:  
AD RR Stöglehner

Datum  
26.2.1999

Betr.:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige geändert wird  
Begutachtungsverfahren – Stellungnahme

Bez.: BMUkA Zl. 12.950/1-III/A/2/99  
vom 29.1.1999

Der Landesschulrat hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten gem. § 7 (3) des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes 1962, i.d.g.F., zu oa.. Bezug wie folgt Stellung genommen:

## 1. Allgemeine Bemerkung

Der vorliegende Gesetzesentwurf betrifft vor allem Bestimmungen über die abschließenden Prüfungen. Ein Inkrafttreten der neuen Bestimmungen knapp vor den Reife- und Diplomprüfungen im Mai bzw. Juni 1999 ist nicht zweckmäßig. Es wird vorgeschlagen, dass Neuregelungen frühestens zum Haupttermin 2000 in Kraft treten.

## 2. Stellungnahme im Detail

### Zu § 25:

Die hier vorgenommene Klarstellung wird ausdrücklich begrüßt.

### Zu § 26 (1):

Laut dem vorliegenden Gesetzentext gilt Ziffer 2 für AHS. Demnach gilt Ziffer 1 für berufsbildende Schulen. Es sollte daher in der Ziffer 1 der Begriff „Berufsbildende Schule“ eingefügt werden.

Zu § 27 (4):

Der Repetent hat die Möglichkeit, sich beim Wiederholen der Schultufe auf Gegenstände mit Leistungsdefiziten/schwächen zu konzentrieren. Im Sinne einer Leistungsmotivation sollte auf Antrag des Schülers in Gegenständen des „Ersatzunterrichtes“ eine Beurteilung der erbrachten Leistungen, sofern Verbesserungen klar gegeben sind, möglich sein.

Zu § 34 (1):

Vorsitzender der Prüfungskommission soll in erster Linie der zuständige Landesschulinspektor sein, weiters können der Schulleiter oder die Abteilungsvorstände den Vorsitz übernehmen.

Zu § 34 Z 2:

Eine unmissverständliche Formulierung zur Festlegung der unterschiedlichen Prüfungskommissionen wird angeregt. Dazu folgender Formulierungsvorschlag:

„Jene Lehrer, die einen Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet haben, der ein Prüfungsgebiet der Vorprüfung (Mitglieder der Prüfungskommission der Vorprüfung), der Hauptprüfung (Mitglieder der Prüfungskommission der Hauptprüfung) bzw. der vorgezogenen Teilprüfung (Mitglieder der Prüfungskommission der vorgezogenen Teilprüfung) des betreffenden Prüfungskandidaten bildet.“

Begründung:

Nur die Erläuterungen des SchUGB in der derzeitigen Fassung klären, dass es unterschiedlich zusammengesetzte Prüfungskommissionen (bei der Vorprüfung, der Hauptprüfung und der vorgezogenen Teilprüfung) gibt.

Hier wäre es überaus sinnvoll, dies im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen.

§ 38 (1) verweist auf die „jeweilige Prüfungskommission (§ 34)“, ohne dass diese in § 34 definiert wird.

Zu § 35:

Vorsitzender sollte exlege der zuständige Landesschulinspektor sein, gehört es doch zu den Hauptaufgaben der Schulaufsicht, pädagogische Innovationen zu fördern, Organisationsentwicklung zu initiieren und zu unterstützen sowie die Qualität der Schule zu sichern, zu verbessern und für eine leistungsfördernde Schulkultur zu sorgen.  
Der Fachvorstand sollte auch bei der Hauptprüfung an BHS Mitglied der Prüfungskommission sein, sofern sein fachlicher Bereich berührt wird.

Die Notwendigkeit für die Erlassung der in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Verordnungen durch das BMUkA wird nicht gesehen. Den Intentionen des Entwurfstextes könnte bei entsprechenden Vorgaben an die Landesschulräte von den Schulbehörden I. Instanz wesentlich verwaltungsökonomischer Rechnung getragen werden.

Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden der Prüfungskommission soll die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von ihm bestellten Vertreter erfolgen.

Denkbar ist jedoch auch der Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Schulleiters, ohne

dass dieser die Möglichkeit zur Namhaftmachung eines Vertreters hat. Auch für diesen Fall sollte eine Regelung getroffen werden.

In Abs. 3 wird bestimmt, dass der Schulleiter die Prüfungstermine festlegt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, in welcher Form dies zu erfolgen hat. Nachdem es sich um keinen individuellen Rechtsakt handelt, sollte aus grundsätzlichen Überlegungen jedenfalls die erforderliche Publizität dieses Rechtsaktes sichergestellt werden.

#### Zu § 35 (4):

Es erscheint sinnvoll klarzustellen, dass das Antreten zu einer vorgezogenen Teilprüfung im Haupttermin des betreffenden Semesters möglich ist, in dem der Pflichtgegenstand erfolgreich abgelegt wird. Die neue Formulierung „nach erfolgreichem Abschluss des betreffenden Semesters“ würde nahe legen, dass ein Semester lang auf die Prüfung gewartet werden muss: Ein Nachteil für die Studierenden!

Der Hinweis auf § 40 wirft die Frage auf, ob man die vorgezogene Teilprüfung diesmal wiederholen darf oder muss. Die bisherige Regelung sieht ein einmaliges Antreten zum jeweiligen Termin (und nur dann) vor.

Die höchstmögliche Anzahl der vorgezogenen Reifeprüfungsteile sollte im Gesetz klar geregelt werden.

#### Zu § 36:

Die Reifeprüfungsverordnungen für AHS und BHS sehen grundsätzlich ein Anmeldeverfahren und Rücktrittsmöglichkeiten vor, während der Entwurfstext zum SchUG/B lediglich ein Anmeldungsverfahren vorsieht, das inhaltlich aber nicht näher ausgeführt ist (Fristen usw.). Somit kann den Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen über die Abmeldung von der Reifeprüfung innerhalb der Anmeldungsfrist schwer gefolgt werden. Eine Präzisierung des gesamten einzuhaltenden Verfahrens erscheint angebracht.

Weiters ist nicht klar ersichtlich warum bei im SchuG bzw. SchuG/B bei ähnlichen Voraussetzungen unterschiedliche Regelungen über die Möglichkeiten des Rücktritts getroffen werden. Auch die Formulierung „Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit“ wäre zu konkretisieren, insbesonders für den Fall, dass in der Folge überhaupt keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben ist. Hier stellt sich auch die Frage, ob bzw. in welcher Form gegebenenfalls eine Bescheinigung auszustellen ist (Zeugnis mit nicht beurteilt o.ä.)

#### Zu § 36 (1):

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Prüfer der Semesterprüfung nicht Mitglied der Prüfungskommission sein soll (siehe Erläuterungen).

#### Zu § 36 (3):

Nach diesen Bestimmungen erfolgt jede Zulassung zum Antritt zu einer abschließenden Prüfung auf Antrag des Kandidaten. Um die organisatorischen Vorbereitungen treffen und Aufgabenstellungen rechtzeitig bestimmen zu können, ist jedenfalls eine Frist vorzusehen, innerhalb der Anträge beim Direktor eingebracht werden können.

Zu § 36a (3):

Neuregelung (Zulassung zu einer Wiederholung von Teilprüfungen auf Antrag des Kandidaten) ist zu begrüßen – Erziehungsfunktion.  
Bedenklich scheint jedoch der Umstand, dass die Einheitlichkeit der abschließenden Prüfung nicht mehr gegeben ist, da Wiederholung einer Teilprüfung und Nachholung von nicht beurteilten Teilprüfungen im selben Termin zulässig ist – vergleiche § 40 des Entwurfes (Spekulationsmöglichkeit durch Selbstorganisation der abschließenden Prüfung).

Zu § 37 (7):

Die Verkleinerung der Prüfungskommission für die mündliche Teilprüfung ist zu begrüßen (Entlastung der Lehrer, weniger Unterrichtsentfall).

Zu § 38:

Für die nach Abs. 1 von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommenen Mitglieder der Prüfungskommission sollte eine Klarstellung hinsichtlich ihrer bezugsrechtlichen Behandlung getroffen werden (Anfall von Prüfungsgebühren in voller Höhe ?).  
Hinsichtlich der in Abs. 3 zur Diskussion gestellten Formulierungen wird der Alternativvariante der Vorzug gegeben.

Zu § 38 (1):

Die Frist zur Beurteilung der Klausurarbeiten (...“innerhalb einer Woche“...) sollte gestrichen werden.

Zu § 38 (2):

Ergänzung im letzten Satz:

... Prüfer ausschließlich von Teilprüfungen der Klausurprüfung sowie von vorgezogenen Teilprüfungen von der Anwesenheitsverpflichtung ...

Zu § 40 (3):

Ersetzen „drei Jahre“ durch „fünf Jahre“

Begründung:

Wird eine vorgezogene Teilprüfung der Reifeprüfung z.B. am Ende des zweiten Semesters abgelegt, so ist die Wiederholung bis zum Ende des 8. Semesters abzulegen. Hier ist es wünschenswert, diesen Zeitraum zumindest bis zum Ende des 9. Semesters zu erstrecken und so eine Ablegung zum Haupttermin zu ermöglichen.

Zu § 41:

Die Formulierung im Abs. 1 wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 54a:

Ergänzung durch lit.c an berufsbildenden Schulen für den jeweiligen Ausbildungsschwerpunkt.

Zu § 69 a:

Ersetzen „Hauptprüfungstermin des Sommersemesters 1998“ durch Hauptprüfungstermin des Sommersemesters 1999.

Begründung:

Ansonsten wären bereits jetzt Studierende von einer Regelung betroffen, die sie zum Zeitpunkt des Antretens nicht kannten.

*Der Amtsführende Präsident:*



*Hofrat Prof. Mag. Gerhard SCHÄFFER*

Kopie:

1. Amt der Salzburger Landesregierung,  
Landesamtsdirektion/Leg., Chiemseehof,  
5010 Salzburg  
zu Zl. o/1-997/17-1999 (wurde bereits per E-Mail am 26.2.1999 übertragen)

2. 25x

Präsidium des Nationalrates, Parlament,  
1010 Wien (wurde bereits per E-Mail am 26.2.1999 übertragen)